

Die Schufa-Formel bleibt g

BGH weist Klägerin ab: Wirtschaftsauskunftei muss Grundlagen ihrer Bonitäts-Bewertung ni

Karlsruhe. Für die Schufa war sie „ein unbeschriebenes Blatt“, jetzt hätte die 54-Jährige Rechtsgeschichte schreiben können. Aber der Bundesgerichtshof (BGH) wies ihr Verlangen nach umfassender Transparenz gestern zurück. Die Angestellte aus Hessen ging vergeblich durch drei Instanzen, um zu erfahren, wie die Wirtschaftsauskunftei die Werte für ihre Kreditwürdigkeit berechnet hat.

Während der knapp einstündigen Verhandlung wirken die Rechtsgelehrten in den roten Roben nachdenklich. „Die Sache hat doch ein paar Ecken, das will wohlüberlegt sein“, sagt der Vorsitzende Richter Gregor Galke. Er fragt nach, will von Schufa-Anwalt Matthias Siegmann wissen, wie die Firma denn zu ihrem „Scoring“, zur Bewertung der Bonität, gekommen ist, wenn gar keine Daten über das Zahlungsverhalten der Klägerin vorlagen — „nur um es zu verstehen“.

Genau das verlangt das Bundesdatenschutzgesetz: Scoring-Stellen wie die Schufa müssen „in allgemein verständlicher Form“ darlegen, wie die Wahrscheinlichkeitswerte zur Kreditwürdigkeit zustande gekommen sind. Der Anwalt holt weit aus, verweist auf „wissenschaftlich anerkannte statistisch-mathematische Verfahrensweisen“. Die Klägerin sei bei der ersten

Auskunft „ein unbeschriebenes Blatt“ gewesen. Deswegen sei ihre Bewertung anhand einer Vergleichsgruppe ermittelt worden, zu der es ebenfalls keine weiteren Daten gebe. Die genaue Formel müsse Geschäftsgeheimnis bleiben.

Warum aber waren die Ergebnisse für drei Branchen unterschiedlich? Von 81,14 Prozent bei Geschäften mit Telekommunikationsunternehmen bis 92,94 Prozent bei Banken reichten die Scoring-Werte der Klägerin — je geringer der Wert, desto höher soll die Wahrscheinlichkeit sein, dass sie einen Kredit nicht zurückzahlen kann. „Wie diese unterschiedlichen Werte zustande kommen, ist nicht nachvollziehbar“, sagt ihr Anwalt Wendt Nassall.

Der Klägerin schwirrt nach

dem Schlagabtausch der Juristen der Kopf: „Für mich ging das zu schnell.“ Als sie im Oktober 2011 einen Kredit für ein Auto aufnehmen wollte, bekam sie ihn nicht — die Schufa hatte eine Negativauskunft erteilt. Vor dem Sitzungssaal beschreibt sie, wie verletzend das war: „Das ist eine nervliche Belastung, die ist unvorstellbar. Sie kommen sich vor wie abgewertet, Sie haben schlaflose Nächte.“

Grund für die schlechte Bewertung war zwar nur eine Verwechslung seitens der Schufa, aber mit der Richtigstellung und der dann doch zustande gekommenen Finanzierung war die Sache für die Büroangestellte nicht erledigt. Auf einmal ist Transparenz nicht mehr abstrakt, sondern ein tiefes Bedürfnis.



Zum Schufa-Urteil des BGH
Von Ulrich Metschies

Chance verpasst

Das „Scoring“ der Schufa entscheidet nicht nur über Kredite. Neben Banken nutzen Wohnungsvermieter, Versandhändler und Telekommunikationsanbieter Schufa-Beurteilungen, um das Risiko einzuschätzen, dass ein Vertragspartner nicht zahlt. Wer die Schufa-Klausel nicht unterschreibt, kann sich die Aussicht auf ein normales Girokonto abschminken. Damit verfügt die Schufa über enorme Macht. Das wäre in Ordnung, wenn die Ausübung dieser Macht – wie vom Datenschutz schon lange gefordert – mit Transparenz einhergehen würde.

Doch das ist nicht der Fall. Wer von der einflussreichsten Wirtschaftsauskunftei Deutschlands eine schlechte Bewertung erhält, darf erfragen, welche Daten über ihn gespeichert sind, doch wie die Bonitätsnoten zustande kommen – das

muss die Schufa nicht verraten. Wer sich informieren möchte, findet zwar auf der Schufa-Website jede Menge Merkblätter, ist nach deren Lektüre jedoch in etwa so schlau wie nach dem Studium der Nutzungsbedingungen von Facebook. Der Bundesgerichtshof hätte die Chance gehabt, für mehr Transparenz zu sorgen. Bitter, dass er diese Chance nicht genutzt hat.

Vergessen wir nicht: Die Schufa ist keine Behörde, sondern ein privates Unternehmen, das die Kreditwürdigkeit von Millionen Verbrauchern bewertet und mit dem Verkauf dieser Bewertungen Geld verdient. Niemand verlangt ernsthaft die Preisgabe finanzmathematischer Berechnungsmethoden. Eine verständliche Begründung für einen schlechten Scoring-Wert jedoch wäre ein Gebot der Fairness.

Die Autoren erreichen Sie: kommentare@kieler-nachrichten.de
oder über unsere Leseranwältin: 0431 / 903 2850